

Richtlinien

für den Abschluss von Verträgen
mit Installationsunternehmen
zur Herstellung, Veränderung,
Instandsetzung und Wartung von
Wasserinstallationen

1. Zweck und Geltung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen (VU) und Unternehmen die Installationsarbeiten ausführen (IU).

2. Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Versorgungsgebiet des VU.

3. Allgemeine Anforderungen an das IU

3.1 Der Inhaber der IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.

3.2 IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4. Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Versorgungsbedingungen des VU
- Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des DVGW und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen.

Hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf den neusten Stand zu halten.

4.2 sich über alle Fragen der Ausführungen von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltender Bestimmungen.

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt werden können.

4.4 eine gültige Bescheinigung über Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen.

4.5 den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4.6 auf Verlangen des VU zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

5. Nachweis einer fachlichen Befähigung

5.1 Der Nachweis einer Fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann

5.1.1 die Meisterprüfung im Wasserinstallateurhandwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerkes (Handwerksordnung) abgelegt hat oder sofern Firmeninhaber und verantwortliche Fachkraft nicht identisch sind, wird der Krankenversicherungsnachweis der Fachkraft noch als Nachweis mit verlangt

5.1.2 die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Wasserinstallateurhandwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung bestanden und im Wasserinstallateurhandwerk die Gesellenprüfung abgelegt hat oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit nachweisen kann.

5.2 in Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über eine nachweislich mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

6. Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als 5 Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

7. Zweigniederlassung

7.1 für Zweigniederlassungen muss das IU einen Betriebsleiter fest angestellt haben, der die erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

7.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

8. Form der Verträge

Die Verträge bedürfen der Schriftform.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Diese Richtlinien gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten abzuschließenden Verträge.

9.2 Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien sollen mit allen IU schriftliche Verträge nach diesen Richtlinien abgeschlossen werden. Bestehende Verträge sollen nach Möglichkeit dieser Richtlinie angepasst werden.